

**Statut**  
**für den Exzellenzcluster 2060**  
**„Religion und Politik. Dynamiken von Tradition und Innovation“ der Westfälischen**  
**Wilhelms-Universität Münster**  
**vom 06. Februar 2018**  
**vom 19.11.2021**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (nachfolgend Universität Münster) verabschiedet im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters 2060 „Religion und Politik. Dynamiken von Tradition und Innovation“ nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft folgendes Statut:

**§ 1**  
**Stellung innerhalb der Universität Münster**

(1) Der Exzellenzcluster ist ein nicht rechtsfähiger, interdisziplinärer Forschungsverbund der Universität Münster und führt den Namen „Exzellenzcluster 2060 „Religion und Politik. Dynamiken von Tradition und Innovation““ (nachfolgend Exzellenzcluster Religion und Politik). Der Exzellenzcluster Religion und Politik baut auf dem 2007 bis 2018 bestehenden Exzellenzcluster 212 „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“ auf. Am Exzellenzcluster Religion und Politik sind neben der Universität keine außeruniversitären Institutionen und auch keine Industriepartner beteiligt. Als Kooperationspartner können Mitglieder der im Antrag auf Bewilligung des Exzellenzclusters Religion und Politik vom 19. Februar 2018 genannten Forschungseinrichtungen gemeinsam mit den Mitgliedern des Exzellenzclusters Religion und Politik Projekte leiten.

(2) Mittelverwaltende Universität ist die Universität Münster. Bei der gemeinsamen Projektleitung durch Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik und eines Kooperationspartners ist die Universität Münster berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Kooperationsverträge (§ 24) die für die Arbeit der Kooperationspartner erforderlichen Mittel an den Träger des Kooperationspartners zu überweisen. Das gilt insbesondere für die Kooperation mit dem Centrum für Religionswissenschaftliche Studien (CERES) an der Ruhr-Universität Bochum.

**§ 2**  
**Ziele und Aufgaben**

(1) Der Exzellenzcluster Religion und Politik bündelt und vernetzt die an der Universität Münster vorhandenen geistes- und sozialwissenschaftlichen Kompetenzen, um epochenübergreifend und interdisziplinär das Verhältnis von Politik und Religion im Hinblick auf die Dynamiken von Tradition und Innovation zu erforschen. Ziel ist es, durch genauere Kenntnis der vormodernen und modernen Strukturen den Horizont zur Beurteilung der gegenwärtigen Problemlagen zu erweitern und darüber mit einer breiteren Öffentlichkeit ins Gespräch zu kommen.

(2) Der Exzellenzcluster Religion und Politik verfolgt als strukturelle Ziele die Sicherung der wissenschaftlichen Kontinuität durch Mitwirkung an Berufungsverfahren bei Schlüsselprofessuren (in geeigneten Fällen: vorgezogene Neubesetzungen), die flexible Förderung einschlägiger Forschungsprojekte und vor allem die Sicherung von Freiraum für die Forschung durch Entlastung von der Lehre.

(3) Der Exzellenzcluster Religion und Politik fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs aller Ausbildungsstufen, insbesondere durch die systematische Strukturierung der Ausbildung der Doktorand/innen über Fachbereichsgrenzen hinweg in einer integrierten Graduiertenschule (§ 21).

(4) Der Exzellenzcluster Religion und Politik fördert die selbstständige wissenschaftliche Forschung von Postdocs. Deswegen verzichtet der Exzellenzcluster Religion und Politik auf die Unterscheidung der Statusgruppen von Professor/innen und Postdocs und fasst sie zu einer Gruppe von Projektleiter/innen zusammen, soweit sich nicht aus diesem Statut etwas anderes ergibt. § 44 Abs. 1 Satz 6 HG bleibt unberührt.

(5) Der Exzellenzcluster Religion und Politik fördert die Einheit von Forschung und Lehre durch die Einrichtung eines nicht bekenntnisgebundenen und interdisziplinären Masterstudiengangs „Religion, Politik und Recht“.

(6) Der Exzellenzcluster Religion und Politik fördert die Chancengleichheit der Wissenschaftler/innen und die Gewährleistung familiengerechter Arbeitsbedingungen. Hierfür errichtet er eine Kommission für Gleichstellung und Diversity (§ 13).

(7) Der Exzellenzcluster Religion und Politik fördert die internationalen Forschungsbeziehungen seiner Mitglieder. Er unterstützt die Einladung von internationalen Gastwissenschaftler/innen sowie Senior Lecturers durch ein internationales Fellowship-Programm. Zu diesem Zweck besteht eine wissenschaftliche Begegnungsstätte für einheimische und auswärtige Wissenschaftler/innen, Nachwuchsforscher/innen und Öffentlichkeit. Der institutionalisierte Austausch mit der Öffentlichkeit und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für entsprechende Berufsfelder erfolgt durch ein Zentrum für Wissenschaftskommunikation.

(8) Die Aufgabe des Exzellenzclusters Religion und Politik besteht – neben allen geförderten Formen des Austauschs und der Kooperation – nicht zuletzt darin, die in den Geistes- und Sozialwissenschaften wesentliche und nach wie vor unverzichtbare, aber im akademischen Alltag immer stärker in den Hintergrund rückende individuelle Forschung der Beteiligten zu ermöglichen bzw. zu fördern. Durch die Eröffnung von Freiräumen zur wissenschaftlichen Entfaltung soll der sich abzeichnenden Krise der Monographie ein deutliches Bekenntnis zur Bedeutung des Buches als zentralem geisteswissenschaftlichem Publikationsmedium entgegengesetzt werden.

### **§ 3 Aufbau**

(1) Der Exzellenzcluster Religion und Politik gliedert sich in folgende Bereiche:

- Gegenstandsfelder und Theorieplattformen zur sachlichen, theoretischen und organisatorischen

Bündelung der Forschung;

- Research Clouds zur intensiven Zusammenarbeit in kleineren Arbeitsgruppen;
- Graduiertenschule;
- Geschäftsstelle;
- Zentrum für Wissenschaftskommunikation.

(2) Der Exzellenzcluster Religion und Politik kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieses Statuts schaffen.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Exzellenzclusters Religion und Politik sind:

- die Generalversammlung der Hauptantragsteller/innen („Principal Investigators“), zehn weiterer Projektleiter/innen und zwei Vertreter/innen der Doktorand/innen des Exzellenzclusters Religion und Politik (§ 7),
- der Vorstand (§ 8),
- der/die Sprecher/in des Exzellenzclusters Religion und Politik (§ 9),
- der Vorstand der Graduiertenschule (§ 10),
- die Versammlung der Doktorand/innen (§ 11),
- die Mitgliederversammlung (§ 12),
- die Kommission für Gleichstellung und Diversity (§ 13),
- der wissenschaftliche Beirat (§ 14).

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik sind

1. die Hauptantragsteller/innen („Principal Investigators“) gem. Antrag auf Bewilligung des Exzellenzclusters vom 19. Februar 2018;

2. die aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik finanzierten Professor/innen;
3. die Leiter/innen der im Rahmen des Exzellenzclusters Religion und Politik durchgeführten Forschungsprojekte und alle weiteren der Universität angehörigen Wissenschaftler/innen, die sich um die Beteiligung am Exzellenzcluster Religion und Politik erfolgreich beworben haben;
4. Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Rahmen der Projektförderung eingestellt werden;
5. die Mentor/innen von Nachwuchsgruppen sowie der/die Koordinator/in der integrierten Graduiertenschule des Exzellenzclusters Religion und Politik;
6. die Doktorand/innen der Graduiertenschule;
7. die Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle und des Zentrums für Wissenschaftskommunikation;
8. diejenigen Forscher/innen, die im Antrag auf Bewilligung des Exzellenzclusters vom 19. Februar 2018 als beteiligte Wissenschaftler/innen ohne eigenes Forschungsvorhaben genannt sind;
9. Professor/innen und Postdocs, die ohne ein vom Exzellenzcluster Religion und Politik geförder-tes Forschungsvorhaben gem. Abs. 2 als Mitglieder aufgenommen werden;
10. die Senior Lecturers und Gastwissenschaftler/innen am Exzellenzcluster Religion und Politik für die Dauer ihres Aufenthaltes in Münster im Rahmen des Fellowship-Programms;
11. Mitglieder von Kooperationseinrichtungen, sofern sie gem. Abs. 2 als Mitglieder in den Exzellenz-cluster Religion und Politik aufgenommen werden.

(2) Neue Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 9 bis 12 können auf Antrag eines Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 1-3 in den Exzellenzcluster Religion und Politik aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann auf Vorschlag eines Mitglieds auch die Ehrenmitgliedschaft für Wissenschaftler/innen aussprechen, die nicht Mitglieder der Universität Münster sind. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster Religion und Politik endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem/der Sprecher/in,
- b. wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 6 Abs. 3 bis 5 dieses Statuts nicht erfüllt. Das Entfallen dieser Voraussetzungen stellt der Vorstand fest,
- c. durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses am Exzellenzcluster Religion und Politik,
- d. durch Ausscheiden als Mitglied der Universität Münster,

e. in Fällen des Abs. 1 Nr. 12 mit dem Ende der Forschungsk Kooperation.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Exzellenzclusters Religion und Politik durchgeführt und vom Exzellenzcluster Religion und Politik unterstützt werden sollen.

(2) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Exzellenzclusters Religion und Politik dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach § 22-23 festgelegten Verfahren an den dem Exzellenzcluster Religion und Politik zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des Exzellenzclusters Religion und Politik nach § 2 sowie an der Verwaltung des Exzellenzclusters Religion und Politik nach Maßgabe des Statuts mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik, der Universität Münster und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen sie an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im Exzellenzcluster Religion und Politik durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von sechs Monaten vorlegen.

(5) Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft für Exzellenzeinrichtungen, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(6) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus dem Exzellenzcluster Religion und Politik aus, können die ihm aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik zur Verfügung gestellten Mittel i.d.R. für eine Dauer von maximal sechs Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie des Kanzlers bzw. der Kanzlerin der Universität Münster.

## **§ 7**

### **Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung besteht aus den Hauptantragsteller/innen („Principal Investigators“), weiteren zehn stimmberechtigten Projektleiter/innen und zwei stimmberechtigten Vertreter/innen der Doktorand/innen. Vier der stimmberechtigten Projektleiter/innen stammen aus dem Kreis der Postdocs. Mit beratender Stimme nehmen an der Generalversammlung teil: der/die Geschäftsfüh-

rer/in, der/die Koordinator/in der Graduiertenschule, der/die Leiter/in des Zentrums für Wissenschaftskommunikation, die Dekan/innen der am Exzellenzcluster Religion und Politik beteiligten Fachbereiche gem. Abs. 8 a. sowie der/die Leiter/in der Kommission für Gleichstellung und Diversity des Exzellenzclusters Religion und Politik.

(2) Die Hauptantragsteller/innen sind unter Kap. 1 des Antrags auf Bewilligung des Exzellenzclusters vom 19. Februar 2018 namentlich aufgeführt. Projektleiter/innen, die Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik sind, können von der Generalversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu Hauptantragsteller/innen gewählt werden.

(3) Die Gruppe der Professoren/innen sowie der Postdocs, die Mitglieder des Exzellenzclusters sind, wählt sechs Projektleiter/innen aus ihrer Mitte in die Generalversammlung. Scheiden Projektleiter/innen, die stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung sind, aus dem Exzellenzcluster Religion und Politik aus, kann die Generalversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder neue Projektleiter/innen in die Versammlung aufnehmen.

(4) Die Postdocs entsenden aus ihrer Mitte vier Mitglieder in die Generalversammlung, die Doktorand/innen zwei Vertreter/innen.

(5) Die Generalversammlung findet mindestens zwei Mal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch den/die Sprecher/in schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens zwei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(6) Die Generalversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Fünftel ihrer stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(7) Der/Die Sprecher/in oder ein von ihm/ihr benanntes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(8) Die Generalversammlung ist verantwortlich für:

a. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die von struktureller oder sonst grundsätzlicher Bedeutung für den Exzellenzcluster Religion und Politik sind. Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzung obliegt ebenfalls der Generalversammlung. Stellt die Generalversammlung die besondere Bedeutung einer Angelegenheit für einen Fachbereich fest, wird der/die Dekan/in zur Versammlung eingeladen. Die Einladung der Dekan/innen zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung sind die Dekan/innen einzuladen;

b. die Entscheidung zu Kriterien und Vergabeverfahren zentral bewilligter Mittel (§ 22 Abs. 10) sowie über Förderanträge und Erweiterungsanträge von mehr als 30.000,- € Gesamtvolumen (§ 22 Abs. 7 bis 9);

c. die Beschlussfassung über die Arbeitsberichte und den Gesamtfinanzierungsantrag des Exzellenzclusters Religion und Politik an die Deutsche Forschungsgemeinschaft;

- d. die Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über das Statut des Exzellenzclusters Religion und Politik und seine Änderungen; diese sind vor ihrer Beschlussfassung durch das Rektorat der Universität Münster mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft abzustimmen;
- e. die Wahl und Abwahl von Sprecher/in sowie der Projektleiter/innen im Vorstand;
- f. die Entscheidung über Kooperationen gem. § 24;
- g. die Entgegennahme des Berichts des Sprechers/der Sprecherin;
- h. die Wahl der Koordinator/innen der Gegenstandsfelder und Theorieplattformen;
- i. Bestätigung der Wahl der Koordinator/innen der Research Clouds;
- j. die Anregung zur Auflösung des Exzellenzclusters Religion und Politik.

(9) Die Generalversammlung kann eine Kommission einsetzen, die in den Fällen des Abs. 8 b. abschließend entscheidet. Die Kommission muss aus mindestens zwei internen und mindestens zwei externen Mitgliedern bestehen. Die externen Mitglieder müssen grundsätzlich dem wissenschaftlichen Beirat (§ 14) angehören. Nur für den Fall, dass die für die Entscheidung erforderliche fachliche Expertise nicht durch Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats bestritten werden kann, kann die Generalversammlung die Kommission ausnahmsweise auch mit solchen externen Mitgliedern besetzen, die nicht dem wissenschaftlichen Beirat angehören.

(10) Über die Wahl der Projektleiter/innen im Vorstand sowie der Sprecherin/des Sprechers entscheidet die Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Über das Statut und seine Änderung sowie über die Anregung zur Auflösung des Exzellenzclusters Religion und Politik entscheidet die Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

(11) Über die Beschlüsse der Generalversammlung fertigt der/die Geschäftsführer/in oder ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle des Exzellenzclusters Religion und Politik ein Ergebnisprotokoll an, dessen sachliche Richtigkeit der/die Sprecher/in bestätigt.

## **§ 8**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, darunter

- a. dem/der Sprecher/in,
- b. sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung, zu denen mindestens vier Hauptantragsteller/innen und ein/e Postdoc zählen müssen,

c. einem/einer Vertreter/in der Doktorand/innen.

Der/die Geschäftsführer/in, der/die Leiter/in des Zentrums für Wissenschaftskommunikation, der/die Stellvertreter/in des Vertreters/der Vertreterin der Doktorand/innen sowie der/die Koordinator/in der Graduiertenschule gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Die Generalversammlung wählt aus ihrem Kreis sechs Vorstandsmitglieder, darunter den/die Sprecher/in (§ 9). Die Generalversammlung kann diese Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein nachfolgendes Vorstandsmitglied wählt. Dasselbe gilt im Falle der Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds. Für den/die Sprecher/in gilt § 9 Abs. 6 und 7.

(3) Die Postdocs entsenden aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Vorstand.

(4) Die Versammlung der Doktorand/innen (§ 11) wählt aus ihrem Kreis für die Amtszeit von jeweils einem Jahr ein Vorstandsmitglied sowie dessen Stellvertretung. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Exzellenzclusters Religion und Politik. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des Exzellenzclusters, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

a. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie dessen Koordination und Abstimmung mit der Universitätsleitung;

b. Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags des Exzellenzclusters Religion und Politik an die Deutsche Forschungsgemeinschaft;

c. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von weiteren Mitgliedern;

d. Beratung des Sprechers/der Sprecherin in Haushaltsangelegenheiten;

e. Benennung der Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik in Berufungskommissionen (§ 18);

f. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung;

g. Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten im Exzellenzcluster Religion und Politik, soweit sich nicht aus § 22 ein anderes ergibt;

h. Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik finanzierten Mitarbeiter/innen sowie Hilfskräfte; bei Berufungsverfahren gelten die in § 18 getroffenen Regeln;



i. Kooperation mit den Fachbereichen und der Universitätsleitung bei der Einrichtung des Masterstudienganges „Religion, Politik und Recht“;

j. Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur

- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Förderung der Chancengleichheit in Abstimmung mit den Mitgliedern der Kommission für Gleichstellung und Diversity (§ 13),
- sowie zur Öffentlichkeitsarbeit.

k. Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Exzellenzclusters Religion und Politik in Form von internen Evaluationen (§ 23);

l. Bericht an die Universitätsleitung über die Entwicklung des Exzellenzclusters Religion und Politik.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Vorstand kann Verantwortliche für die o. g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen bestimmen.

(9) Der Vorstand tagt mindestens viermal pro Jahr. Der/Die Sprecher/in leitet die Vorstandssitzungen. Diese werden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch den/die Sprecher/in oder die Geschäftsführung schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens zwei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt, soweit die Mitglieder nicht auf dieses Verfahren verzichten. Der Vorstand muss auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

## **§ 9**

### **Sprecher/in**

(1) Der/die Sprecher/in leitet den Exzellenzcluster Religion und Politik und vertritt dessen Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Er/Sie sitzt dem Vorstand, der Generalversammlung, dem Vorstand der Graduiertenschule und der Mitgliederversammlung vor. Er/Sie vertritt den Exzellenzcluster Religion und Politik nach außen.

(2) Der/Die Sprecher/in des Exzellenzclusters Religion und Politik wird aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professor/innen der Universität Münster, die Hauptantragsteller/innen des Exzellenzclusters Religion und Politik sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers gehören insbesondere

a. Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Exzellenzclusters Religion und Politik. Hierzu gehören u. a. die Vorbereitung eines Haushaltsplans,

die Verwaltung der bewilligten Fördermittel, die Zuteilung von Fördermitteln entsprechend den Entscheidungen nach § 22 sowie Erstellung der Jahresabrechnung und des Verwendungsnachweises;

b. Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Generalversammlungen bzw. der Mitgliederversammlung;

c. Bericht über seine/ihre Entscheidungen an den Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik;

d. Information der Mitglieder und Mitarbeiter/innen, insbesondere nach jeder Sitzung über Beschlüsse des Vorstandes und Beschlüsse der Generalversammlung.

(4) Der/Die Sprecher/in wird unterstützt durch den/die Geschäftsführer/in sowie die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters Religion und Politik.

(5) In Eilfällen, in denen nicht zugewartet, der Vorstand jedoch nicht rechtzeitig einberufen werden kann, kann der/die Sprecher/in anstelle des Vorstands entscheiden. Der/Die Sprecher/in hat den Vorstand über in Eilkompetenz getroffenen Entscheidungen zu informieren.

(6) Tritt der/die Sprecher/in vorzeitig zurück oder kann der/die Sprecher/in das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich mit zweiwöchiger Ladungsfrist eine Generalversammlung ein, um eine/n neue/n Sprecher/in zu wählen. Der/Die Sprecher/in soll den Rücktritt nach Möglichkeit zwei Monate zuvor ankündigen. Bis zur Wahl führt der/die Sprecher/in das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Sprecherfunktion kommissarisch übernimmt.

(7) Die Generalversammlung kann den/die Sprecher/in dadurch abwählen, dass sie mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Nachfolger/in nach Abs. 2 wählt.

## **§ 10**

### **Vorstand der Graduiertenschule**

(1) Der Vorstand der Graduiertenschule besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern, darunter

a. dem/der Sprecher/in,

b. drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands,

c. den vier Mentor/innen der Graduiertenschule,

d. zwei Vertreter/innen der Doktorand/innen.

Der/Die Geschäftsführer/in sowie der/die Koordinator/in der Graduiertenschule gehören dem Vorstand der Graduiertenschule mit beratender Stimme an.

- (2) Der Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik entsendet neben dem/der Sprecher/in drei seiner stimmberechtigten Mitglieder in den Vorstand der Graduiertenschule. Mindestens zwei der drei zu entsendenden Mitglieder sollen zum Kreis der Hauptantragsteller/innen gehören.
- (3) Die Versammlung der Doktorand/innen (§ 11) wählt aus ihrem Kreis für die Amtszeit von jeweils einem Jahr zwei weitere Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes der Graduiertenschule beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand der Graduiertenschule ist verantwortlich für alle Aufgaben, die das Studienprogramm, die Entscheidungen über die Verlängerung von Verträgen der Doktorand/innen sowie die interne Mittelverteilung der Graduiertenschule betreffen. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
  - a. Entwicklung des Studienprogramms der Graduiertenschule,
  - b. Evaluation der Arbeitsfortschritte der Doktorand/innen und Verlängerung von Verträgen,
  - c. Vergabe von Abschlussstipendien,
  - d. Verteilung der Sachmittel der Graduiertenschule,
  - e. Aufnahme von assoziierten Mitgliedern in die Graduiertenschule.
- (6) Der Vorstand der Graduiertenschule kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11**

### **Versammlung der Doktorand/innen**

- (1) Die Versammlung der Doktorand/innen besteht aus allen Doktorand/innen des Exzellenzclusters Religion und Politik. Hierzu zählen auch die Doktorand/innen, die in Kooperationsprojekten des Exzellenzclusters beschäftigt sind.
- (2) Die Versammlung der Doktorand/innen kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Versammlung der Doktorand/innen findet mindestens zweimal im Jahr statt. Sie wählt nach Maßgabe der Geschäftsordnung aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in und dessen/deren Stellvertretung für den Vorstand und entsendet gemäß § 7 Abs. 1 dieses Statuts zwei stimmberechtigte Mitglieder in die Generalversammlung.
- (4) Die Versammlung der Doktorand/innen wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder der Kommission für Gleichstellung und Diversity, die die Belange der Doktorand/innen vertreten.

**§ 12****Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch den/die Sprecher/in schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik oder einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung oder eines Mitglieds der Kommission für Gleichstellung und Diversity innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Der/Die Sprecher/in oder der/die stellvertretende Sprecher/in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Einmal jährlich gibt der/die Sprecher/in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit empfehlendem Charakter.

**§ 13****Kommission für Gleichstellung und Diversity**

- (1) Im Exzellenzcluster Religion und Politik besteht eine Kommission für Gleichstellung und Diversity. Sie hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten der beteiligten Fachbereiche und der Universität Münster Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit weiterzuentwickeln, den Diskriminierungsschutz im Arbeitsalltag zu erhöhen und in Konfliktfällen als Ansprechpartnerin zur Verfügung zu stehen.
- (2) Jede Mitgliedergruppe des Exzellenzclusters Religion und Politik (a. Professor/innen und Postdocs, b. Doktorand/innen) wählt zwei Mitglieder der Kommission für Gleichstellung und Diversity. Ein Kommissionmitglied aus der Gruppe der Professor/innen und Postdocs (a.) ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands des Exzellenzclusters Religion und Politik.
- (3) Die Kommission bestimmt eine/n Vertreter/in, der an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnimmt und als Ansprechpartner für die Organe des Exzellenzclusters Religion und Politik zur Verfügung steht.
- (4) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 14****Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Für den Exzellenzcluster Religion und Politik ernennt der/die Rektor/in der Universität Münster

aufgrund von Vorschlägen des Vorstands und im Einvernehmen mit diesem einen achtköpfigen wissenschaftlichen Beirat. Der wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland, die als Vertreter/innen der wichtigsten beteiligten Disziplinen auf dem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters Religion und Politik internationale Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglieder der Universität Münster sind. Die bei Inkrafttreten dieses Statuts bereits berufenen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats verbleiben in ihrer Funktion.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Exzellenzcluster Religion und Politik in seiner wissenschaftlichen Arbeit und ist für die externe Qualitätskontrolle zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er gibt Empfehlungen und Stellungnahmen zur weiteren Arbeit des Exzellenzclusters Religion und Politik und seiner wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung, insbesondere in Berufungsverfahren (§ 18) und bei der Aufnahme neuer Forschungsprojekte;
- er beteiligt sich an der internen Evaluation des Exzellenzclusters Religion und Politik (§ 23);
- er gibt Stellungnahmen zu Förder- und Ergänzungsanträgen im Gesamtvolumen von über 70.000,- Euro jährlich (§ 22 Abs. 8).

(1) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zu dessen/deren Aufgaben u. a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik gehört.

(2) Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats und des Vorstands des Exzellenzclusters sowie Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats und der Generalversammlung sollen jeweils einmal pro Jahr gebündelt stattfinden. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

## **§ 15**

### **Gegenstandsfelder, Theorieplattformen und Research Clouds**

(1) Jedes Gegenstandsfeld und jede Theorieplattform wird von einem/einer Forschungsfeldkoordinator/in organisiert, die von der Generalversammlung aus den Reihen der wählbaren Hauptantragsteller/innen gewählt werden.

(2) Die Koordinator/innen sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a. Koordination des jeweiligen Gegenstandsfeldes bzw. der Theorieplattform;
- b. Bericht an den Vorstand und die Generalversammlung;

- c. Kooperation sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Gegenstandsfeldern und Theorieplattformen;
  - d. Vorschläge für neue Forschungsschwerpunkte.
- (3) Die Research Clouds wählen aus den Reihen der Projektleiter/innen eine/n Koordinator/in.

## **§ 16**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters Religion und Politik wird von dem/der Geschäftsführer/in geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den/die Sprecher/in.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
- a. die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Exzellenzclusters Religion und Politik;
  - b. die Unterstützung von Sprecher/in und Vorstand sowie des wissenschaftlichen Beirats;
  - c. die Vorbereitung der Sitzungen der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sowie von zentralen Veranstaltungen des Exzellenzclusters;
  - d. das Personal- und Finanzwesen;
  - e. die Betreuung der Fellowship-Programme und Kooperationen;
  - f. Unterstützung der Korrespondenz.

## **§ 17**

### **Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

- (1) Die Organe des Exzellenzclusters Religion und Politik sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern nicht die Geschäftsordnungen der Organe Sonderregelungen treffen. Stimmrechtsübertragungen sind nur in der Generalversammlung möglich. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in diesem Statut nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Exzellenzclusters Religion und Politik mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit).

(3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Wahlen findet auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder des Organs eine geheime Abstimmung statt.

(4) Über Sitzungen der Organe des Exzellenzclusters Religion und Politik wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

## **§ 18**

### **Berufungen**

(1) Um das Ziel umzusetzen, den Exzellenzcluster Religion und Politik möglichst umfassend an den Berufungen aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik bzw. an der Besetzung zentraler Professuren zu beteiligen, gilt – soweit das jeweils geltende Landeshochschulrecht nicht entgegensteht – Folgendes:

(2) Der Exzellenzcluster Religion und Politik ist eine übergreifende Einheit der Universität Münster gemäß der Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2008.

(3) Die für übergreifende Einheiten geltenden Regeln der Berufsordnung der Universität Münster sind auf Berufungsverfahren für diejenigen Professuren anwendbar, die Mitglied des Exzellenzclusters Religion und Politik sind.

(4) An Bleibeverhandlungen derjenigen Professor/innen, die Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik sind, ist der Exzellenzcluster Religion und Politik zu beteiligen.

(5) Vor der Wiederzuweisung von Professuren, die dem Exzellenzcluster Religion und Politik angehören, ist dem Exzellenzcluster Religion und Politik Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 19**

### **Lehrverpflichtung**

Für die Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik gelten folgende Regelungen zu Lehrverpflichtungen:

(1) Hochschullehrer/innen, die Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik sind, tragen grundsätzlich die vollen Lehrverpflichtungen.

(2) Hochschullehrer/innen im Status der Projektleiter/innen erhalten von dem/der Rektor/in der Universität Münster gemäß § 5 Absatz 2 Lehrverpflichtungsverordnung in Verbindung mit § 7 Lehr-

verpflichtungsverordnung und § 33 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz eine Ermäßigung der Lehrverpflichtungen um bis zu fünfzig Prozent für die Laufzeit des Exzellenzclusters Religion und Politik. Die Kosten für Freisemester werden auf die den Projektleiter/innen bewilligten Forschungsmittel angerechnet. Für den/die Sprecher/in kann die Universität Münster eine abweichende Regelung treffen. Über die Art der Lehrentlastung entscheidet die Hochschullehrkraft. Der Fachbereich, dem die Hochschullehrkraft angehört, kann der Lehrentlastung nur widersprechen, wenn der/die Hochschullehrer/in keine Person benennt, die als Lehrstuhlvertretung oder in sonstiger Weise die Erfüllung der Lehrverpflichtung gewährleistet. Die regulären Forschungsfreisemester, auf deren Gewährung die Hochschullehrer/innen während der Laufzeit des Exzellenzclusters Religion und Politik Anspruch haben, werden mit der von dem/der Rektor/in der Universität Münster bewilligten Lehrermäßigung nicht verrechnet und können auch nach der Beendigung des Exzellenzclusters Religion und Politik in Absprache mit dem jeweiligen Fachbereich angetreten werden. Eine aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik finanzierte Lehrentlastung um mehr als fünfzig Prozent während der Laufzeit des Exzellenzclusters Religion und Politik ist nicht möglich.

(3) Die von den Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik beschäftigten Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen tragen grundsätzlich keine Lehr- und Korrekturverpflichtungen. Anderes gilt für Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die zum Ausgleich der einem/einer Hochschullehrer/in zustehenden Lehrermäßigung eingestellt werden. Maßgeblich ist die Regelung im jeweiligen Arbeitsvertrag.

## **§ 20**

### **Zentrum für Wissenschaftskommunikation**

Die Wissenschaftskommunikation des Exzellenzclusters obliegt dem Zentrum für Wissenschaftskommunikation. Das Zentrum vermittelt die Forschungen des Verbundes aus den Geistes- und Sozialwissenschaften in themenspezifisch gewählten Formaten an eine Vielzahl gesellschaftlicher Zielgruppen.

## **§ 21**

### **Graduiertenschule**

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird eine Graduiertenschule in den Exzellenzcluster Religion und Politik integriert. In diesem Rahmen erhalten insbesondere Postdocs die Möglichkeit, sich wissenschaftlich weiter zu qualifizieren und als Mentor/innen von Nachwuchsgruppen zugleich in Wissenschaftsorganisation, Lehre und Betreuung von Doktorand/innen tätig zu sein. Die Prüfungs- und Promotionsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der beteiligten Fachbereiche.

(2) Die Leitung der Graduiertenschule liegt in der Hand des Vorstands der Graduiertenschule, der sich gemäß §10 Abs. 1 aus dem/der Sprecher/in des Exzellenzclusters Religion und Politik, den Mentor/innen der Nachwuchsgruppen, drei Mitgliedern des Vorstands des Exzellenzclusters Religion und Politik sowie zwei Vertreter/innen der Doktorand/innen zusammensetzt.



(3) Mitglieder der Graduiertenschule sind die in die Graduiertenschule aufgenommenen Doktorand/innen – darunter auch die Doktorand/innen in den Kooperationsprojekten des Exzellenzclusters Religion und Politik –, die Mentor/innen der Nachwuchsgruppen sowie der/die Koordinator/in der Graduiertenschule.

(4) Die in den Projekten des Exzellenzclusters Religion und Politik beschäftigten Doktorand/innen werden mit Beginn ihrer Tätigkeit in die Graduiertenschule aufgenommen. Bei zentral ausgeschriebenen Stellen entscheidet die Generalversammlung über die Aufnahme. Voraussetzung hierfür sind ein befürwortendes internes Gutachten sowie Empfehlungen der Leitung der Graduiertenschule und des Vorstandes des Exzellenzclusters. Dieses Verfahren gilt auch für promovierende Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 10. Die jeweiligen wissenschaftlichen Betreuer/innen sind von der Entscheidung ausgeschlossen. Von allen Mitgliedern der Graduiertenschule wird eine aktive Beteiligung am gemeinsamen Studienprogramm erwartet.

(5) 2019 und 2022 werden weitere Promotionsstellen international ausgeschrieben, um die Graduiertenschule für neue Mitglieder zu öffnen.

(6) Der Vorstand der Graduiertenschule organisiert Studienprogramme, die aus einem thematischen Teil und einem allgemein qualifizierenden Teil bestehen.

(7) Die Graduiertenschule kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 22**

### **Projekte und Projektleitung**

(1) Projektleiter/innen im Sinne des Exzellenzclusters Religion und Politik sind sowohl Professor/innen als auch Postdocs, die berechtigt sind, aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik selbstständig Forschungsprojekte durchzuführen. Auf der Ebene der Projektleiter/innen findet keine förmliche Unterscheidung von Hochschullehrer/innen und anderen Wissenschaftler/innen statt.

(2) Der Kern der wissenschaftlichen Arbeit des Exzellenzclusters Religion und Politik besteht in Projektforschung, deren inhaltlicher Rahmen durch die Gegenstandsfelder und Theorieplattformen strukturiert ist. Die Projektförderung umfasst alle Förderinstrumente von Personalstellen über Reise-mittel, Mittel für Fachliteratur und weitere Sachmittel, Hilfskraftmittel und Tagungsmittel bis zu Publikationsmitteln, bei Professor/innen insbesondere auch Mittel zur Lehrentlastung.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts bereits getroffenen Entscheidungen über die Förderung von Projekten im Exzellenzcluster Religion und Politik (Ideenwettbewerb) bleiben bestehen.

(4) Weitere thematisch einschlägige Vorschläge für wissenschaftliche Projekte, die im Exzellenzcluster Religion und Politik durchgeführt werden sollen, sowie Vorschläge zur Erweiterung bestehender Projekte können von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.

(5) Über eine weitere grundsätzliche Öffnung des Exzellenzclusters Religion und Politik für Anträge von weiteren Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern unter den Mitgliedern der Universität Münster oder anderer Universitäten oder Institutionen entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann eine Kommission einsetzen, die über die Aufnahme der Doktorand\*innen und Post-docs abschließend entscheidet.

(6) Über Förderanträge bzw. Erweiterungsanträge bis zu einer Antragssumme von 30.000,- Euro entscheidet der Vorstand.

(7) Über Förderanträge bzw. Erweiterungsanträge mit höherer Antragssumme entscheidet die Generalversammlung.

(8) Über Förderanträge bzw. Erweiterungsanträge mit einem Gesamtvolumen von mehr als 70.000,- Euro jährlich entscheidet die Generalversammlung nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirats. Vor der Weiterleitung des Förderantrags bzw. Erweiterungsantrags an den wissenschaftlichen Beirat ist der Antrag von einer Gruppe von fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung zu prüfen und mit einer schriftlichen Stellungnahme zu versehen. Der Fortbestand bereits bewilligter Projekte darf nicht beeinträchtigt werden. Die Zustimmung des wissenschaftlichen Beirats zur Förderung eines Forschungsvorhabens gilt als erteilt, wenn nicht die Mehrheit der Beiratsmitglieder innerhalb von drei Wochen der Aufnahme des Forschungsvorhabens schriftlich widerspricht. Lehnt der wissenschaftliche Beirat die Förderung eines Forschungsvorhabens ab, dürfen die betreffenden Förderanträge und Erweiterungsanträge nicht finanziell unterstützt werden.

(9) Bei der Bewertung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- wissenschaftliche Qualität des Vorschlags,
- fachliche Expertise und internationale Sichtbarkeit der vorschlagenden Wissenschaftler/innen,
- Unterstützung eines Gegenstandsfeldes bzw. einer Theorieplattform, Vernetzungspotential innerhalb des Exzellenzclusters Religion und Politik sowie Beitrag zum übergeordneten fachlichen Ziel des Exzellenzclusters Religion und Politik (§ 2 Abs. 1),
- Angemessenheit der benötigten Unterstützung aus Projektmitteln.

(10) Jedes Gegenstandsfeld und jede Research Cloud erhält auf Antrag zentrale Mittel zur Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Veranstaltungen und zur Finanzierung zusätzlicher Sachaufwendungen oder Dienstleistungen. Die Mittelvergabe aus zentralen Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik für die zusätzliche Beschaffung etwa von Literatur, Reisekosten, Kosten für den Aufenthalt von Gastwissenschaftler/innen und für gemeinsame Tagungen sowie Übersetzungskosten werden auf die Forschungsmittel der einzelnen Clustermitglieder nicht angerechnet. Im Zweifel entscheidet die Generalversammlung.

(11) Die Schiedsklausel (§ 26) findet keine Anwendung.

(12) Beim unvorhergesehenen Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt der Vorstand die kommissarische Verantwortung für das betroffene Projekt und trifft die Entscheidung über das weitere Verfahren.

### **§ 23**

#### **Interne Evaluation**

(1) Die vom Exzellenzcluster Religion und Politik finanziell unterstützten Forschungsvorhaben (§ 22 Abs. 2) werden regelmäßig in einer internen Qualitätskontrolle überprüft. Zuständig für die interne Evaluation sind Prüfgruppen, die aus mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung bestehen. An den Prüfgruppen zur internen Evaluation von Mitgliedern der Graduiertenschule sollen Mitglieder der Versammlung der Doktorand/innen beteiligt werden. Der wissenschaftliche Beirat wird am Evaluationsprozess beteiligt.

(2) Über das Ergebnis der Evaluation wird in der Generalversammlung beraten.

(3) Vor einer Entscheidung über die Beendigung der finanziellen Förderung von Forschungsprojekten ist in jedem Fall dem wissenschaftlichen Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 24**

#### **Kooperation**

(1) Der Exzellenzcluster Religion und Politik schließt mit den im Antrag genannten Kooperationspartnern schriftliche Kooperationsverträge. Diese Verträge regeln den Umgang mit geistigem Eigentum sowie die gegenseitige Information und Vertraulichkeit bei noch nicht veröffentlichten Forschungsergebnissen.

(2) Die Kooperationsverträge bestimmen, in welchem Umfang Kooperationseinrichtungen an Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik teilhaben.

(3) Über Kooperationen entscheidet die Generalversammlung; die Durchführung obliegt dem Sprecher und der Geschäftsführung.

### **§ 25**

#### **Publikationen**

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Exzellenzclusters Religion und Politik gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form und Sprache veröffentlicht werden.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik nicht beeinträchtigt wird.

(4) Jede Veröffentlichung soll neben dem Verweis auf die Förderung des Projektes aus Mitteln der Exzellenzinitiative (vgl. Ziffer 7 d) der Verwendungsrichtlinien) auch einen Hinweis auf die Förderung innerhalb des Exzellenzclusters Religion und Politik enthalten.

## **§ 26**

### **Schiedsklausel**

(1) Für Beschwerden o. Ä. seitens eines Organs oder eines Mitglieds gegen Entscheidungen eines Organs des Exzellenzclusters Religion und Politik wird eine Schiedsstelle am Exzellenzcluster Religion und Politik eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Professor/innen und einem/einer Vertreter/in des akademischen Mittelbaus, die nicht Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik sind bzw. waren. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der Generalversammlung von dem/der Sprecher/in für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Vertrauensperson der Universität Münster für Selbstkontrolle der Wissenschaft ist mit ihrer Zustimmung Mitglied kraft Amtes, sofern sie nicht zugleich Mitglied des Exzellenzclusters Religion und Politik ist. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Münster ist berechtigt, an den Verhandlungen der Schiedsstelle mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn die bzw. der Beschwerdeführende dies beantragt.

(2) Jede der genannten Personen sowie jedes der genannten Organe kann die Schiedsstelle jederzeit anrufen. Diese entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist verbindlich, soweit nicht die Generalversammlung sie mit Mehrheit (§ 17 Abs. 2) zurückweist. Arbeits- und dienstrechtliche Bestimmungen sowie das Recht, sich an Organe und Einrichtungen der Universität Münster im Rahmen von deren Zuständigkeiten zu wenden, bleiben unberührt.

## **§ 27**

### **Übergangsbestimmung**

(1) Beschlüsse, die die Versammlung der Hauptantragsteller/innen auf der Grundlage des ehemaligen Statuts für den Exzellenzcluster 212 „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“ (vom 25. November 2009) vor der Bewilligungsentscheidung zur Aufnahme von Mitgliedern, zur Besetzung von Ämtern und zur Organisationsstruktur des Exzellenzclusters Religion und Politik getroffen hat, bleiben nach dem 1. Januar 2019 gültig.

## **§ 28**

### **Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieses Statuts sind mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Rektorats der Universität Münster. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben.

(2) Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 26.09.2019 veröffentlichte Fassung des Statuts (ABUni Ausgabe 35/2019) außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. November 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.11.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s